
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung der Stadt Bad Reichenhall
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 20.10.2021 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Siebte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
vom 20.10.2021 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Elfte Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses
im Friedhof Freilassing-Salzburghofen
vom 20.10.2021 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon
vom 20.10.2021 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon
vom 20.10.2021 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A – Teilbereich Heubergstraße Ost“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ainring – Rupertiweg“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

St 2104 Ausbau westlich Freilassing - Neusillersdorf 2. BA
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG 8

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Verordnung der Stadt Bad Reichenhall
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 20.10.2021**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Reichenhall.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche, oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Unrat, Laub, Schlamm, Steine, Schutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern;
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straße verunreinigt werden können;
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen;
 - d) auszuspucken oder die Notdurft zu verrichten;
 - e) öffentliche Straßen zu bemalen oder zu beschriften.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Gehbahnen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorder- und Hinterlieger brauchen eine öffentliche Gehbahn nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Gehbahnen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehbahnen

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist).
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst und keinen flächenhaften Bewuchs darstellt. Für die Reinigung dürfen keine chemischen, ätzenden o.ä. Unkrautvertilgungsmittel verwendet werden.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Gehbahn, der durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück begrenzt wird, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Gehbahn, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Bad Reichenhall über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) §§ 4, 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2; bei besonders breiten Gehbahnen ist die zu sichernde Fläche auf 1,50 m beschränkt.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Reichenhall über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01.08.2019 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 20. Oktober 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek.Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 20.10.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 02.10.2018, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „1,61“ durch die Zahl „1,89“ ersetzt.
2. In § 10 a Abs. 9 wird die Zahl „0,21“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Freilassing, den 20. Oktober 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen vom 20.10.2021

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen vom 19.11.1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.12.1979, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 21.11.2017, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„

§ 1 Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen je angefangenen Kalendertag folgende Gebühren:

- | | |
|--------------|-----------|
| a) Benutzung | 124,00 € |
| b) Kühlung | 31,00 €.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Freilassing, den 20. Oktober 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021

- INHALTSVERZEICHNIS -

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

A) Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage
- § 3 Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 4 Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes
- § 5 Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht
- § 6 Ausgabe von Geräten
- § 7 Belegungspläne, Sonderveranstaltungen
- § 8 Fundsachen
- § 9 Videoüberwachung

B) Hallenbad

- § 10 Umfang und Benutzungsrecht
- § 11 Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 12 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen
- § 13 Öffnungszeiten und Nutzungsdauer
- § 14 Garderobenschränke und Werfächer
- § 15 Badekleidung
- § 16 Körperreinigung
- § 17 Ordnungsvorschriften für das Hallenbad
- § 18 Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken
- § 19 Ordnungsvorschriften für Dampfsauna

C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

§ 20 Umfang und Benutzungsrecht

- § 21 Öffnungszeiten und Benutzungsdauer
- § 22 Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht
- § 23 Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung
- § 24 Dusch-, Wasch- und Umkleieräume

D) Schlussvorschriften

- § 25 Straßenverkehr
- § 26 Aufsichts- und Ordnungspflicht
- § 27 Haftung der Stadt
- § 28 Haftung der Benutzer bzw. Besucher
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Kosten und Gebühren
- § 31 In-/Außerkräfttreten

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 - Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freilassing betreibt und unterhält die Sport- und Freizeitanlage Badylon als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit, der sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) Diese Satzung ist für alle Personen (Benutzer und Bediener) verbindlich, die sich in den § 2 Abs. 1 genannten Anlagen aufhalten. Mit dem Betreten diese Sportanlagen erkennen sie die Regelungen dieser Satzung an.
- (3) Vorschriften aus übergeordnetem Recht, wie z. B. geltende Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnungen, sind einzuhalten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht und gelten als Ergänzung zur Satzung. Dasselbe gilt für die Hygienekonzepte in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 2 – Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage Badylon umfasst folgende Anlagen:
 - Hallenbad
 - Sporthalle
 - Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen
 - Außengelände mit Spielplatz, Parkflächen und Wegen.
- (2) Die Benutzung dieser Anlagen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie des Abschnitts A (= für alle Bereiche) und den besonderen Bestimmungen des Abschnitts B (= für das Hallenbad) und C (= für die Sporthalle, die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen sowie für das Außengelände) sowie des Abschnitts D (= Schlussvorschriften) dieser Satzung, einer gesondert erlassenen Gebührensatzung sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 – Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung der Anlagen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung leiden oder
 - offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztliche Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ist die Benutzung der Anlagen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 4 - Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes

- (1) Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der Sport- und Freizeitanlage aus zwingenden Gründen sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Bei Einstellung des Betriebes oder Änderung der Öffnungszeiten werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet bzw. gemindert.

§ 5 - Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht

- (1) Personen, die gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen. Auch bei geringfügigen Verstößen kann der Benutzer bzw. Besucher jederzeit von den Anlagen verwiesen werden. Gleiches gilt, wenn die Anlagen nicht zu den vorgesehenen Zwecken benutzt werden.
- (2) Bei Verweisung werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (3) Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.
- (5) Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (6) Nicht zulässig ist:
 - a) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
 - b) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen oder batteriebetriebenen Geräten (Rasierer und dgl.);
 - c) Haare färben;
 - d) Pediküre, Maniküre;
 - e) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen;
 - f) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
 - g) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - h) das Umkleiden außerhalb der Umkleieräume sowie bei geöffneter Kabinentür;
 - i) das Mitbringen von Behältern aus Glas oder Porzellan;
 - j) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 - k) das Mitbringen von Waffen oder Werkzeugen;
 - l) sexuelle Handlungen und Darstellungen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
- (8) Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der gesamten Anlage gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen, Druckschriften zu verteilen und/oder zu vertreiben und/oder Waren, Speisen und/oder Getränke feilzubieten.
- (9) Das Rauchen in den Anlagen ist nicht erlaubt.
- (10) Der Konsum von Alkohol in den Anlagen ist mit Ausnahme der gastronomischen Bereiche nicht erlaubt.
- (11) Das Föhnen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- (12) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer bzw. Besucher eine Einrichtung unreinigt oder beschädigt vor, so ist das Betriebspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (13) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (14) Fahrradfahren und jegliche Art von Rollsport ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Fahrzeuge (auch Fahrräder und Roller) innerhalb der Räumlichkeiten sind verboten.

§ 6 - Ausgabe von Geräten

Trainings- und Sportgeräte dürfen nur vom verantwortlichen Übungsleiter ausgegeben werden. Er ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Geräte wie Transport, Aufbau, Benutzung und Aufräumen unmittelbar nach Abschluss des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7 - Belegungspläne, Sonderveranstaltungen

- (1) Belegungspläne regeln die Zeiten, zu denen die Anlagen von den Schulen, den einzelnen Sportgruppen oder der Allgemeinheit benutzt werden können.
- (2) Die Belegungspläne werden von der Stadt jährlich unter Einbindung der örtlichen Schulen, Sportvereine und Bildungsträger festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben; die Entscheidung über die Belegung trifft allein die Stadt Freilassing. Eine Weitergabe von Belegungszeiten an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Belegungspläne sind verbindlich und führen zur Zahlungspflicht. Belegungsänderungen sind spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Badylons zu melden. Die Nachweispflicht obliegt dem Beleger. Nur Belegungsänderungen, die diesen Anforderungen entsprechen, befreien von der Gebührenszahlung.
- (4) Die Stadt kann für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, von den Belegungsplänen abweichen.
- (5) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet die ausgehändigten Eintrittsmedien und Geräte nach Ende der Benutzung wieder an die Ausgabestelle zurückzubringen.

- (6) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung der Anlagen die Türen, Tore und alle sonstigen Schlösser wieder zu verschließen, die Flutlichtanlagen und Beleuchtungen zu löschen und die Nutzung in den aufliegenden Melde- und Belegungslisten gewissenhaft zu vermerken.

§ 8 - Fundsachen

Gegenstände, die in der Sport- und Freizeitanlage gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9 Videoüberwachung

Die Anlagen der Sport- und Freizeitanlage werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG i. V. m. Art. 6 DSGVO).

B) Hallenbad

§ 10 – Umfang und Benutzungsrecht

(1) Zum Hallenbad gehören:

- a) Schwimmhalle mit Aufenthaltsraum, Dampfsauna und Ruhegalerien
- b) Duschen und Umkleiden
- c) Gastronomie
- d) Eingangs- und Kassenbereich
- e) Außenliegeflächen.

(2) Das Hallenbad steht, vorbehaltlich der §§ 3 und 11 dieser Satzung, während der Öffnungszeiten jedermann mit gültigem Eintrittsmedium zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Das Eintrittsmedium ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Falls Teile des Hallenbades nicht genutzt werden können, wird im Eingangs- und Kassenbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 11 - Einschränkung des Benutzungsrechts

Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet.

§ 12 - Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände, VHS Rupertiwinkel und sonstige Personengruppen).

(2) Bei jeder Benutzung ist eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt zu benennen. Diese Aufsichtsperson ist für die Aufsicht der Gruppe verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Betriebspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(3) Innerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson folgende Qualifikationsanforderungen vorzuweisen:

- a) Mindestalter 18 Jahre,
- b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- c) Ausbildung in Erster Hilfe – mindestens 16 Stunden - und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der UVV „Erste Hilfe“; darf nicht länger als zwei Jahre her sein,
- d) Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen.

(4) Außerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Qualifikationsanforderungen folgende vorzuweisen:

- a) Nachweis der Rettungsfähigkeit (mind. das deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber); dieser darf nicht älter als zwei Jahre sein, oder
- b) Dokumenteninhaber eines anderen EU-Mitgliedstaates, das dem deutschen Rettungsschwimmerabzeichen in Silber entspricht, oder
- c) Personen, mit Nachweis einer kombinierten Rettungsübung.

(5) Die Verantwortung für die Ordnung im Bad und die Sicherheit des Trainingsbetriebes während der Trainingsstunden obliegt dem Benutzer bzw. Besucher vertreten durch den Übungsleiter.

(6) Die Badbenutzer bzw. -besucher aus den Bereichen der in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern bzw. Besuchern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

(7) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(8) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 13 - Öffnungszeiten und Benutzungsdauer

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden von der Stadt festgelegt und im Internet unter www.badylon.de sowie im Kassen- und Eingangsbereich des Hallenbades bekannt gemacht.
- (2) Der Zugang für Benutzer ist nur über das Drehkreuz im Eingangs- und Kassenbereich möglich. Das Eintrittsmedium ist zur Freigabe des Drehkreuzes zu benutzen.
- (3) Die Badezeit ist mit Ausnahme des Schwimmentarifs (Abs. 4) zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den jeweiligen Tages-Öffnungszeiten.
- (4) Die Benutzungsdauer für den Schwimmentarif beträgt eineinhalb Stunden.
- (5) Nachzahlungsverpflichtung:
Eine Überschreitung der Benutzungsdauer für den Schwimmentarif (Abs. 4) ist zusätzlich gebührenpflichtig und wird durch den Kassenautomaten an der Eingangssperre durch Einstecken des Eintrittsmediums festgestellt. Nach Einwurf der angezeigten Nachzahlungsbetrag in den Automaten öffnet sich die Ausgangssperre.
- (6) Ein Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes berechtigt nicht zum Wiedereintritt.
- (7) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittsmedien mehr ausgegeben und Benutzer nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (8) Zum Ende der Öffnungszeiten ist das Hallenbad durch Passieren des Drehkreuzes im Zugangsbereich zu verlassen.
- (9) Nach Beendigung der Badbenutzung hat der Benutzer das Eintrittsmedium zurückzugeben.
- (10) Bei vollständiger Belegung der Garderobenschränke wird der Zutritt zum Bad vorübergehend ausgesetzt.

§ 14 - Garderobenschränke und Wertfächer

- (1) Die Garderobenschränke sind frei wählbar.
- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Eintrittsmediums selbst verantwortlich.
- (3) Bei Verlust des Eintrittsmediums wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für das verlorene Medium hat der Benutzer Wertersatz zu leisten.
- (4) In der Schwimmhalle sind eine begrenzte Anzahl von Wertfächern vorhanden. Die Wertfächer lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (5) Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Ende der Öffnungszeiten noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt (§ 8).

§ 15 - Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle und der Dampfsauna ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Stadt Freilassing.
- (2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur in Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

§ 16 - Körperreinigung

Der Benutzer hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken unter den Duschen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.

§ 17 - Ordnungsvorschriften für das Hallenbad

- (1) Der Benutzer hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen.
- (2) Nicht zulässig ist:
 - a) jedede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie durch den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, und die Benutzung von Musikinstrumenten;
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben und Laufen;
 - c) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken;
 - d) Ballspielen;
 - e) Kaugummikauen;
 - f) Betreten mit Straßenschuhen;
 - g) der Aufenthalt im Eingangs- und Kassenbereich in Badekleidung.
- (3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen u. ä. nicht gewaschen werden.

- (4) In der Schwimmhalle dürfen Körperwaschbürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln unmittelbar vor und während der Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- (5) Das Konsumieren von Nahrungs- u. Genussmitteln ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale werden entfernt.
- (7) Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z. B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

§ 18 - Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken

- (1) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist nicht zulässig:
 - a) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen, unterzutauchen oder zu belästigen;
 - b) vom Beckenrand aus in das Becken zu springen; dies gilt nicht für das Springen von den Startblöcken;
 - c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen;
 - d) in den Becken Badeschuhe zu benutzen.
- (3) Das Kinderplanschbecken darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt deren Begleitperson.
- (4) Das Sportbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
- (5) Für das Sprungbecken gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
 - b) Vor Benutzung des Sprungbeckens hat sich der Benutzer am Display über die eingestellte Wassertiefe zu vergewissern.
 - c) Beim Heben oder Senken des Hubbodens haben alle Personen das Sprungbecken zu verlassen. Der Hubboden darf nur vom Betriebspersonal verstellt werden.
 - d) Die Sprunganlagen und die Kletterwand dürfen nur benutzt werden, wenn diese vom Betriebspersonal freigegeben sind.
 - e) Bei Freigabe der Sprunganlagen ist das Schwimmen und Tauchen, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem Sprungvorgang erfolgt, untersagt.
 - f) Das Springen und Klettern geschieht auf eigene Gefahr.
 - g) Das Betreten des 1m-Bretts sowie des 3m-Turms ist jeweils nur einer einzelnen Person erlaubt.
 - h) Die gleichzeitige Nutzung von 3m-Turm und Kletterwand ist nicht gestattet.
 - i) Auf der Kletterwand darf sich gleichzeitig höchstens ein Benutzer aufhalten.
 - j) Der Springer bzw. Kletterer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Eintauchbereich frei ist.
 - k) Nach dem Sprung muss der Eintauchbereich sofort verlassen werden.
- (6) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich ist sofort zu verlassen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 19 - Ordnungsvorschriften für Dampfsauna

- (1) Die Benutzer der Dampfsauna sind verpflichtet, die Einrichtung gemäß den angebrachten Hinweisen zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung des Dampfbades ist für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Benutzer hat sich vor und nach der Benutzung der Dampfsauna in den Duschen zu reinigen.
- (4) Die Benutzer der Dampfsauna haben sich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten. Geräusche sind zu vermeiden.
- (5) Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie z.B. Salz, Honig etc. sind unzulässig.

C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

§ 20 – Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zur Sporthalle gehören:
 - a) Dreifachhalle
 - b) Kraftsportraum
 - c) Zuschauergalerie
 - d) Dusch-, Wasch- und Umkleieräume
 - e) Mehrzweckraum
 - f) Schulungsraum
 - g) Geräteräume.

- (2) Zu den Außensportanlagen gehören:
 - a) Rasenspielfeld 1 (Stadion)
 - b) Rasenspielfeld 2 – mit Flutlichtanlage
 - c) Kunstrasenplatz (groß) – mit Flutlichtanlage
 - d) Kunstrasenplatz (klein) – mit Flutlichtanlage
 - e) Trainingsplatz – mit Flutlichtanlage
 - f) Hartplatz – mit Flutlichtanlage
 - g) 400 Meter-Bahn
 - h) Hoch- und Weitsprunganlage.
- (3) Zum Außengelände gehören:
 - a) Parkflächen
 - b) Kinderspielplatz
 - c) Verkehrsübungsplatz
 - d) Campus
 - e) Mehrgenerationenanlage
 - f) Kletteranlage des DAV sowie
 - g) sonstige Nebenflächen und Wege.
- (4) Abweichend von § 1 dieser Satzung stellt die Stadt die Sporthalle und Außensportanlagen bevorzugt den Schulen zur Verfügung.

§ 21 - Öffnungszeiten und Benutzungsdauer

Sporthalle und Außensportanlagen sind von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt genehmigt werden.

§ 22 - Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht

- (1) Sport darf nur in geeigneter Sportkleidung ausgeübt werden. Die Sporthalle darf nur mit abriebfesten Turnschuhen betreten werden.
- (2) In der Sporthalle ist die Verwendung von technischen Geräten nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt zulässig.
- (3) Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder stark verunreinigenden Stoffen ist (auch bei Wettkämpfen) verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werde dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Im Mehrzweckraum ist jegliche Art von Ball- und/oder Laufsport verboten.
- (5) Der Schulungsraum wird ausschließlich für Schulungen und Besprechungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die kunststoffbelegten Außensportflächen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Auf diesen Anlagen ist die Verwendung von Spikes- und Stollenschuhen nicht zulässig.
- (7) Auf der 400-Meter-Bahn sind Laufschuhe mit kurzen Spikes (bis 0,60 cm) zugelassen.
- (8) Auf den Kunstrasenplätzen ist die Verwendung von Aluminiumspikes nicht zulässig.
- (9) Auf den Rasenspielfeldern dürfen nur die jeweils zugelassenen Sportschuhe für Ballspiele und Leichtathletik getragen werden.
- (10) Es ist untersagt, Feuer zu entfachen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (11) Das Lagern von Materialien aller Art, die nicht dem Sportbetrieb dienen, ist verboten.

§ 23 - Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung

- (1) Die Rasenspielfelder 1 und 2 dienen grundsätzlich nur Wettbewerbsspielen; die Kunstrasenplätze zusätzlich auch dem Trainingsbetrieb.
- (2) Auf den Kunstrasenplätzen sind Sportarten und Veranstaltungen, die den Kunstrasen beschädigen können, verboten.
- (3) Auf dem Kunstrasenplatz ist das Mitbringen und Verzehren von Nahrungsmitteln und Getränken nicht erlaubt.
- (4) Über die Bespielbarkeit der Sportanlagen, insbesondere der Außensportanlagen nach besonderen Witterungseinflüssen, entscheidet die Stadt. Eine Entscheidung hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass bei Wettbewerbsspielen Gastvereine von der Spielabsage verständigt werden können. Die Unbespielbarkeit einer Anlage stellt die Stadt fest. Die Stadt kann Sportanlagen (Sporthalle, Außensportanlagen) für eine begrenzte Zeit zur Instandsetzung oder Schonung schließen.
- (5) Für die Mehrgenerationenanlage gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig.
 - b) Selbstgebaute oder erworbene Hindernisse (Obstacles) dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 24 - Dusch-, Wasch- und Umkleieräume

- (1) Die Dusch-, Wasch- und Umkleieräume werden im Rahmen der Belegungspläne benutzt. Sie sind stets in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- (2) Die Gänge von Umkleieräumen zur Sporthalle dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschräume nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Das Betreten der Räume mit schmutzigen Schuhen (auch während der Halbzeitpausen) sowie mit Spikes ist verboten. Schmutzige Schuhe sind an der Schuhwaschanlage vor dem Außenumkleidegebäude gründlich zu säubern.

D) Schlussvorschriften

§ 25 - Straßenverkehr

- (1) Benutzer und Besucher der Sport- und Freizeitanlage, die mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder u. ä.) anfahren, haben die Parkplätze der Sport- und Freizeitanlage bzw. die Fahrradabstellplätze und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Wohnmobilen außerhalb der Besuchszeit bzw. das Übernachten in Wohnmobilen ist weder auf den Parkplätzen der Sport- und Freizeitanlage noch auf den außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen gestattet.

§ 26 - Aufsichts- und Ordnungspflicht

- (1) Das städtische Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Widersetzungen bei Verweisungen aus der Sport- und Freizeitanlage ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (2) Personen, die in der Sport- und Freizeitanlage gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Gegen sie kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.
- (3) Beim Training und bei Spielen im Rahmen der Belegungspläne sowie bei Sonderveranstaltungen hat ein Übungsleiter, ein Lehrer oder eine sonst verantwortliche Person, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebes sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, anwesend zu sein und Ausschreitungen zu verhindern. Die jeweils verantwortliche Person ist der Stadt zu benennen. Hiervon ausgenommen sind Lehrkräfte im Rahmen des Schulsports.
- (4) Trainingsgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Nicht organisierter Freizeitsport ist auf eigene Gefahr möglich.
- (5) Die nach Abs. 1 aufsichtspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der Anlagen, die den normalen Rahmen übersteigen, unverzüglich beseitigt werden. Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten der verursachenden Sportgruppe bzw. des verursachenden Vereins entfernt.

§ 27 - Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer bzw. Besucher entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Freilassing nicht.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und/oder Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (6) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers bzw. Besuchers, bei der Benutzung des Schrankes bzw. des Faches insbesondere diesen/s zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Eingangsmedium sorgfältig aufzubewahren.
- (7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 - Haftung der Benutzer bzw. Besucher

- (1) Die Benutzer bzw. Besucher haften für Schäden aller Art, die der Stadt Freilassing oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung.
Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Freilassing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer bzw. Besucher geltend gemacht, so hat der Benutzer bzw. Besucher die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.

(2) Bei Hausfriedensbruch (§ 26 Abs. 1) und Sachbeschädigung folgt Strafanzeige.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 5 Absätze 6 bis 8, § 15 Absätze 1 und 2, § 17 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

§ 30 - Kosten und Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Stadt Freilassing eine Kosten- und Gebührensatzung.

§ 31 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 06.08.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 33 vom 11.08.2020, Bek.-Nr. 2, mit der dazu ergangenen Änderungssatzung außer Kraft.

Freilassing, 20. Oktober 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Sport- und Freizeitanlage Badylon erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Sport- und Freizeitanlage Badylon benutzt oder sonstige Leistungen i.S. der §§ 4 bis 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

A) Schwimmhalle

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung, Geldwertkarten

- (1) Gebührenfreiheit:
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Dasselbe gilt für das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder bzw. Enkelkinder einer Familie in Begleitung eines Eltern- bzw. Großelternteils.

Ebenso frei sind geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen.

Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.

- (2) Der ermäßigte Einzeleintritt nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b) gilt für
 - Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - Rentner und Pensionisten,

- Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternanteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Rentner und Pensionisten haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.
- (4) Geldwertkarten ermöglichen Gebührenermäßigungen nach den folgenden Bestimmungen:
- Ermäßigungen durch Geldwertkarten gelten nur für § 7 Ziffer 1 Buchstaben a), b) und c).
 - Der beim Erwerb einer Geldwertkarte ausgegebene Beleg ist aufzubewahren.
 - Für die Verjährung von Ansprüchen aus Geldwertkarten gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Rücknahme, Erstattung, Verlust der Gültigkeit

- (1) Gelöste Zugangsberechtigungen, Gutscheine sowie Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Mit Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes verliert die Zugangsberechtigung ihre Gültigkeit.

§ 6 Regelungen zum Transponderchip

- (1) Bei Erwachsenen kann ein Betrag in Höhe von 50,00 €, bei Kindern ein Betrag in Höhe von 20,00 € auf den Transponderchip gebucht werden.
- (2) Der beim Erwerb des Transponderchips ausgegebene Eintrittsbon ist bis zum Verlassen des Hallenbades aufzubewahren. Ohne Eintrittsbon ist eine Zuordnung des Transponderchips nicht möglich.
- (3) Der Verlust des Transponderchips ist sofort zu melden.
- (4) Durch Vorlage des Eintrittsbons kann der Chip gesperrt und der Chip-Kontostand ermittelt werden.
- (5) Bei Verlust eines Transponderchips ist der auf diesem Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag, zuzüglich der Gebühr für den Ersatztransponderchip (§ 7 Ziffer 6 Buchstabe b), zu zahlen.
- (6) Wenn einem Besucher kein Transponderchip zugeordnet werden kann und ein anderweitiger Nachweis nicht gelingt, ist neben dem in § 7 Ziffer 6 Buchstabe b) genannten Ersatztransponderchip eine Schadensersatzpauschale nach § 7 Ziffer 6 Buchstabe a) zu zahlen.

§ 7 Gebührenarten, Gebührenhöhen

1. Zugangsberechtigung

a) Einzeleintritt	7,00 €
b) ermäßigter Einzeleintritt nach § 4 Abs. 2	5,00 €
c) Schwimmertarif	3,00 €
d) geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	3,00 €
e) Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	2,00 €
Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainingsoder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	3,00 €
f) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	2,00 €
2. Nachzahlgebühr
bei Überschreiten der Benutzungsdauer für den Schwimmertarif (Ziffer 1 Buchstabe c) 5,00 €
3. Geldwertkarten

50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung)	50,00 €
100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung)	100,00 €
200er-Geldwertkarten (20 % Ermäßigung)	200,00 €

4. Schwimmbahnbelegungen (maximal zwei Bahnen zur gleichen Zeit) -60 Minuten-
- | | |
|--|--------------|
| a) auswärtige Vereine, sonstige geschlossene Gruppen | 25,00 € |
| b) Freilassinger Vereine, VHS Rupertwinkel, Freilassinger Firmen | gebührenfrei |
5. Pfand für Geldwertkarte
(Betrag wird bei Rückgabe wiedererstattet) 10,00 €
6. Ersatz für einen abhandengekommenen Transponderchip
(bereits gebuchter Betrag nicht mehr nachvollziehbar)
- | | |
|---|---------|
| a) Schadenersatzpauschale | |
| a.a) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr | 20,00 € |
| a.b) Erwachsene | 50,00 € |
| b) Ersatztransponderchip | 10,00 € |
7. Ersatz für einen abhandengekommenen Wertfachschlüssel 15,00 €

B) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

§ 8

Benutzungsgebühren für die Sporthalle

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:
- | | |
|--|-----------|
| a) Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.) | ..60,00 € |
| b) Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.) | ..20,00 € |
| c) Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.) | ..20,00 € |
| d) Schulungsraum je Stunde (60 min.) | ..10,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle durch die VHS Rupertwinkel betragen für
- | | |
|---|------------|
| a) die Dreifachhalle je Hallenteil pro Stunde | ..10,00 € |
| b) den Mehrzweckraum pro Stunde | ..10,00 €. |

Die Berechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.

- (3) Für Freilassinger Vereine und Einrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing ist die Nutzung gebührenfrei.

§ 9

Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
- | | |
|--|-----------|
| a) Rasenspielfeld 1 – Stadion –
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 50,00 € |
| b) Rasenspielfeld 2
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 50,00 € |
| c) Kunstrasenplatz – groß –
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 180,00 €. |

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume.

- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume beträgt pro Nutzung 15,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

§ 10

Ermäßigte Gebühren, Gebührenbefreiungen, Belegungsänderungen

- (1) Der TSV Freilassing benützt die Außensportanlagen gemäß notariellem Vertrag vom 05.07.1974.
- (2) Bei Sonderaktionen der Stadt, gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen sowie bei anderen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen und bei Werbemaßnahmen der Stadt (Marketingmaßnahmen) kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen oder eine Ermäßigung gewährt werden.
- (3) Werden Belegungsänderungen nicht spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Badylon gemeldet, führt dies zur Zahlungspflicht (§ 7 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Badylon). Von Freilassinger Vereinen kann hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben werden.

C) Schlussvorschriften

§ 11

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für Reservierungen, Buchungen und Erteilung von Zutrittsberechtigungen ist es erforderlich, folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung zu erteilen:

- a) Vor- und Nachname,
- b) Adresse, Telefonnummer, Emailadresse,
- c) Zugehörigkeit zu Verein, sonstige Organisation.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 24.06.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 26 vom 29.06.2021, Bek.-Nr. 7, außer Kraft.

Freilassing, 20. Oktober 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A – Teilbereich Heubergstraße Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss beschloss am 12.10.2021 den Bebauungsplan „Mitterfelden A-Teilbereich Heubergstraße Ost“ als Satzung. Die Änderung wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die vorliegende Planung ermöglicht zum einen Nachverdichtungen auf den bereits bebauten Parzellen, wie auch großzügigere Möglichkeiten der Bebauung auf den noch unbebauten Parzellen, da die Baugrenzen großzügig erweitert wurden. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A-Teilbereich Heubergstraße Ost“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 12.10.2021 und der Begründung vom 12.10.2021, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „Mitterfelden A-Teilbereich Heubergstraße Ost“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2 Buchstabe a BauGB ein beschleunigtes Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 19. Oktober 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ainring – Rupertiweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat beschloss am 19.10.2021 die „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ainring – Rupertiweg“ als Satzung. Die vorliegende „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ainring – Rupertiweg“ definiert den Ortsrand des Dorfes Ainring und ermöglicht durch eine geringe Siedlungsergänzung die Errichtung eines Wohngebäudes. Durch die Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und keine Schutzgüter im Sinne FFH-Richtlinie beeinträchtigt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ainring – Rupertiweg“ in Kraft. Jedermann kann die „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ainring – Rupertiweg“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 12.10.2021 und der Begründung vom 12.10.2021, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauplanungspläne - „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ainring – Rupertiweg“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2 Buchstabe a BauGB ein beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 20. Oktober 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

St 2104 Ausbau westlich Freilassing - Neusillersdorf 2. BA Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 20.09.2021, Az. 4354.32_03-24-1,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

27. Oktober 2021 bis einschließlich 09. November 2021

in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zi.Nr. 06, 1. Stock

während der Dienststunden:

**Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr,
Montag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Dienstag 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr,
Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr**

zur allgemeinen Einsicht aus.

Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen, bitten wir Sie, sich vorher wegen der Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:
www.saaldorf-surheim.de

Saaldorf-Surheim, den 20. Oktober 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
